



Bedingungen zu Ladenschluss-Gesuch um Ausnahmegewilligung

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung betreffend Ladenschluss / Sonntagsverkauf

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004

Ladenöffnungsreglement der Politischen Gemeinde Uznach vom 7. Juni 2006

• Ladenöffnungszeiten

Der Laden darf geöffnet sein

Montag bis Donnerstag	06.00 bis 19.00 Uhr
Freitag (Abendverkauf)	06.00 bis 21.00 Uhr
Samstag	06.00 bis 17.00 Uhr
Vorabende vor Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr	06.00 bis 17.00 Uhr
Vorabende vor Auffahrt, 1. August und 1. November	06.00 bis 19.00 Uhr

(Falls der 1. August und der 1. November auf einen Sonntag fallen, gilt Ladenschluss wie an Samstagen, nämlich um 17.00 Uhr.)

Fällt der Freitagabendverkauf auf einen Vorabend vor einem öffentlichen Ruhetag oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, kann der Gemeinderat für die betreffende Woche auf Gesuch hin einen anderen Abendverkaufstag bestimmen.

Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:

- Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²
- Kioske
- Blumenläden
- Videotheken

Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern:

- am Werktag von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- am öffentlichen Ruhetag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr

• **Öffentliche Ruhetage**

Öffentliche Ruhetage sind:

- die Sonntage
- die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachten und Stefanstag
- Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag und Weihnachten. An den Vorabenden vor Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen.

• **Ausnahmen**

Die politische Gemeinde kann auf Gesuch Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten wie folgt bewilligen:

- für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr,
- für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr,
- für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit mit Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Für die hohen Feiertage, (Karfreitag, Ostersonntag und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag und Weihnachtstag) sind keine Ausnahmen möglich.

Bitte beachten Sie, dass in der Ausnahmegewilligung der Gemeinde die arbeitsrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Insbesondere muss eine Bewilligung des Amtes für Wirtschaft eingeholt werden, wenn Arbeitnehmer eingesetzt werden, die nicht Familienmitglieder sind. Die entsprechenden Gesuchsformulare finden Sie im Internet unter www.sg.ch.

• **Ausstellungen etc.**

Sobald Ausstellungen, Degustationen usw. ausserhalb der normalen Ladenöffnungszeiten stattfinden (z. B. an einem Sonntag), ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich (siehe unter Ausnahmen). Wir bitten Sie, die Gesuche schriftlich und frühzeitig an den Gemeinderat zu richten. Auch hier bedarf es einer Bewilligung des Amtes für Wirtschaft, falls Arbeitnehmer eingesetzt werden, die nicht Familienmitglieder sind.

• **Abendverkauf am Freitag**

In Uznach ist am Freitag Abendverkauf, und die Läden dürfen dann bis 21.00 Uhr offen bleiben.